

STUDIEN ZUR THEOLOGISCHEN ETHIK

ÉTUDES D'ÉTHIQUE CHRÉTIENNE

Herausgegeben vom Moraltheologischen Institut
der Universität Freiburg Schweiz
unter der Leitung von

Adrian Holderegger und Roger Berthouzoz

Moral in einer Kultur der Massenmedien

Alfons Auer, Tübingen
Wilhelm Korff, München
Gerfried Hunold, Tübingen
Karl-Josef Kuschel, Tübingen
Thomas Hausmanninger, München
Carlo M. Martini, Mailand

Herausgegeben von Werner Wolbert

UNIVERSITÄTSVERLAG
FREIBURG SCHWEIZ

VERLAG HERDER
FREIBURG – WIEN

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Moral in einer Kultur der Massenmedien/Werner Wolbert.
Freiburg (Breisgau); Wien: Herder; Freiburg Schweiz: Univ.-Verl., 1994.
(Studien zur theologischen Ethik; 61)
ISBN 3-451-23519-6 (Herder)
ISBN 3-7278-0961-2 (Univ.-Verl.)
NE: Wolbert, Werner [Hrsg.]; GT



92586900

Die vom Herausgeber erfassten Textseiten wurden
vom Moralthologischen Institut
als reprofertierte Vorlage zur Verfügung gestellt

© 1994 by Universitätsverlag Freiburg Schweiz
Paulusdruckerei Freiburg Schweiz

ISBN 3-7278-0961-2 (Universitätsverlag)
ISBN 3-451-23519-6 (Verlag Herder)

K 94 | 22 140

INHALT

Vorwort	9
<i>Alfons Auer</i>	11
ICH GLAUBE AN DEN HL. GEIST Predigt im Eröffnungsgottesdienst	
I. Lehramtliche Theologie der Kommunikation	12
II. Andeutung einer Aktualisierung	13
III. Herausforderung der theologischen Ethik	14
<i>Wilhelm Korff</i>	17
DIE WELT DER MEDIEN ALS AUTONOMER KULTURSACHBEREICH	
I. Die Freiheit der Medien	17
II. Gefährdungen und Mißbrauchsmöglichkeiten medialer Freiheit	23
<i>Gerfried W. Hunold</i>	31
ETHIK DER INFORMATION Prolegomena zu einer Kultur medialer Öffentlichkeit	
I. Problemanzeigen	32
II. Die Eigendynamik massenmedialen Informationsgeschehens	35
III. Bestimmungsstrukturen der Öffentlichkeit	40
IV. Auf dem Weg zu einer medienimmanenten Ethik der Information	45

<i>Karl-Josef Kuschel</i>	51
ÄSTHETIK OHNE ETHIK?	
Analysen zur Gegenwartsliteratur	

I. Erste Momentaufnahme: Klagenfurt 1991	51
II. Zweite Momentaufnahme: Heiner Müllers Autobiographie «Krieg ohne Schlacht»	53
III. Dritte Momentaufnahme: Die Debatte um die Postmoderne	56
IV. Vierte Momentaufnahme: Amüsement und Gewalt als Unterhaltungsware in den Medien	60
V. Der Vertragsbruch zwischen Wort und Wirklichkeit	64
VI. Rückbesinnung auf die Ethik in der Gegenwartsliteratur	68

<i>Thomas Hausmanninger</i>	77
GRUNDLINIEN EINER ETHIK MEDIALER UNTERHALTUNG	

I. Kunst kontra Massenkultur. Grundoptionen und Basisparadigmen herkömmlicher Bewertung von Unterhaltung	78
II. Unterhaltung als Delektation. Grundlinien eines konstruktiven Unterhaltungsbegriffs	82
III. Selbstrealisation des Menschen. Die prinzipielle Legitimität medialer Unterhaltung	86
IV. Wider den Gegensatz von Kunst und Massenkultur	90
V. Vielfalt, Differenziertheit, delektatives Raffinement. Überlegungen zu einer normativen Unterhaltungsethik	93

<i>Carlo M. Martini</i>	97
KIRCHE UND MEDIEN	
I. Der göttliche Plan der Kommunikation	98
II. Die Erfahrung der Kirche mit den Medien	99
III. Bereiche für die pastorale Arbeit mit den Medien	100
IV. Eine Schlußbemerkung	104
<i>Carlo M. Martini</i>	105
PREDIGT ÜBER APG 1,1-8 UND LK 9,7-9	

DIE WELT DER MEDIEN ALS AUTONOMER KULTURSACHBEREICH

Lassen Sie mich mit einer schlichten Bekundung des Staunens beginnen, nämlich des Staunens darüber, wie selbstverständlich wir uns mit unserem realen Leben in einer medial vernetzten Welt eingerichtet haben. Die «imaginative Revolution», von der Wolfgang Göbel hier zu Recht spricht, ist in der Tat außerordentlich erfolgreich verlaufen. Was sich mit der Entwicklung der modernen Kommunikationstechniken an neuen Möglichkeiten eröffnete, erscheint, obschon erst in unserem Jahrhundert zur vollen Entfaltung gebracht, auf die Erwartungen des Menschen geradezu zugeschnitten. Die Medien sind zu einem unverzichtbaren Bestandteil unseres Umgangs mit Wirklichkeit geworden.

Gleichzeitig wirft dies aber ebenso unverkennbar auch neue ethische Fragen auf. Es geht um die Einbindung dieser Welt der Medien in den Kontext neuzeitlicher und darüber hinaus letztlich auch christlicher Vernunfts- und Freiheitsgeschichte. Dabei läßt sich die Fülle der Einzelfragen im ganzen wohl auf zwei Grundprobleme zurückführen, auf die wir uns hier zunächst zu konzentrieren haben, nämlich

1. auf das Problem der staatlichen Unabhängigkeit der Medien, also der Medienfreiheit, wodurch sich die Medien erst als autonomer Kultursachbereich zu organisieren vermögen; und
2. auf das Problem der Gefährdungen und Mißbrauchsmöglichkeiten dieser Freiheit als verantworteter Freiheit durch die Medien selbst. Diese Zusammenhänge gilt es im folgenden näher zu verdeutlichen.

1. Die Freiheit der Medien

Die Älteren unter uns wissen das noch: Das erste, für jedermann erschwingliche Rundfunkgerät in Deutschland war der sogenannte «Volksempfänger». Schon der Name stand für ein Programm. Nach der

Gleichschaltung der Presse wurde hier eine neue Kommunikationstechnik gezielt und mit außerordentlichem Geschick vom NS-Staat für seine Zwecke instrumentalisiert. Es ist also nicht so, als ob die Medien von sich aus autonom und frei wären. Auch die Freiheit der Medien muß vielmehr, in Abwandlung eines Wortes Kants, «gestiftet» werden. Die Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben genau dies in Antwort auf den politisch-ideologischen Mißbrauch der Medien durch den Nationalsozialismus getan. Art. 5, Abs. 1 Grundgesetz lautet lapidar: «Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.»

Die Zielrichtung ist klar: Medienfreiheit ergibt sich mit innerer Konsequenz aus dem grundlegenden menschenrechtlichen Prinzip der Kommunikationsfreiheit. Sollen Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit als elementare grundrechtliche Bedingungen der personalen Entfaltung des Menschen gewährleistet sein, so muß notwendig auch für Presse, Rundfunk und Film, also für das spezifische *Medium* der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung, Freiheit beansprucht werden. Eine freie, produktive Entwicklung des Einzelnen wie der Gesellschaft ist nur möglich unter der Voraussetzung einer freien, vor staatlichen Eingriffen geschützten Verfaßtheit der Medien. Die vom Grundsatz gewährleistete Medienfreiheit findet ihre Grenze denn auch nur dort, wo es um die Wahrung von Rechtsgütern geht, denen ein gleichermaßen allgemeingültiger, grundgesetzlich gesicherter Status zuzuerkennen ist und die so mit den in Art. 5, Abs. 1 genannten kommunikativen Freiheitsrechten gegebenenfalls in Konkurrenz treten können. Diese Schranken der Medienfreiheit werden dann in Art. 5, Abs. 2 näher gekennzeichnet: Es geht um die Besonderheit des Jugendschutzes, um das Recht der persönlichen Ehre sowie um jene Grenzziehungen, die sich – so der Wortlaut – aus den «Vorschriften der allgemeinen Gesetze» ergeben. Auch für die Auslegung und Anwendung letzterer gilt allerdings der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Grundsatz, daß dabei jede Einengung der Kommunikationsfreiheit zu verhindern sei, soweit dies nicht in Rücksicht auf «mindestens gleichrangige Rechtsgüter» unbedingt geboten erscheint. (BVerfGE 20,176f.)

Dies in aller Knappheit zur Position unseres Grundgesetzes. Mit ihr wird deutlich, daß das Ringen um eine menschengerechte Gestaltung der Medien am Gedanken der Freiheit und deren medialer Institutionalisierung nicht vorbeiführt. Was immer wir heute an einzelnen medialen Strukturen und Inhalten zu Recht auszusetzen haben – es wird uns

dies im Laufe der Kongreßwoche gewiß noch genug beschäftigen, auch über das hinaus, was ich im zweiten Teil meiner Ausführungen selbst dazu wenigstens andeuten möchte, – so bleibt doch die von der grundlegenden Rechtsordnung her gesicherte Freiheit und Autonomie der Medien als solche in ihrer Dienstfunktion an der produktiven Entwicklung der Gesellschaft und des Einzelnen ein ungeheurer Gewinn. Diesen Gewinn sollten wir uns um keinen Preis mehr nehmen lassen. Kurzschlüssige Vorstellungen von einem anderen, auf die Medien in ihrem Kern weitaus entschiedener einflußnehmenden und sich darin selbst der Kontrolle entziehenden Staat, bieten hierzu jedenfalls keine Alternative.

Wir machen uns dies im übrigen in der Regel viel zuwenig klar: Die Fortschritte der neuzeitlichen Gesellschaft stehen in einem wesentlichen Zusammenhang mit der Verselbständigung ihrer Kultursachbereiche. Wo nämlich heute von Fortschritt geredet wird – so man dies allerdings überhaupt noch wagt –, bringt man dies vorrangig zusammen mit der wachsenden Spezialisierung unserer Erkenntnismethoden und den entsprechenden technischen Nutzungsmöglichkeiten der hieraus gewonnenen Einsichten in Gesetzmäßigkeiten der Natur. Tatsächlich kommt aber der fortschreitenden Diversifizierung unserer Handlungssphäre für den Entwicklungsprozeß der neuzeitlichen Gesellschaft eine ebenso konstitutive Bedeutung zu. Ohne diese Diversifizierung von sich gegeneinander abgrenzenden und doch auch wiederum ständig aufeinander Einfluß nehmenden Kultursachbereichen ist menschlicher Fortschritt, und zwar hier durchaus auch im Sinne von humanem Fortschritt, offensichtlich nicht zu gewährleisten. Die Geschichte des neuzeitlichen Fortschritts wird erst zureichend begriffen, wenn sie zugleich als Geschichte des Auseinandertretens und der Verselbständigung von Kultursachbereichen begriffen wird. Wir haben es mit einem Prozeß zu tun, der lange zurückreicht. Er gehört wesentlich zur Geschichte der westeuropäischen christlichen Kultur. In ihr hat er seinen Ausgang genommen und von dort aus seine ganze heutige Dynamik entfaltet. Zur Vertiefung unserer Problemstellung erscheint es mir deshalb hilfreich, wenn ich hier versuche, eben diesen Prozeß in seinen entscheidenden geschichtlichen Weichenstellungen und Stationen wenigstens skizzenhaft nachzuzeichnen.

Er beginnt mit der Kompetenzabgrenzung der religiösen Sphäre gegenüber der staatlich-politischen. Der Ruf nach der *libertas ecclesiae*, im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts, zielt auf die Autonomie der kirchlich verfaßten Religion gegenüber weltlicher Herrschaft. Gleichzeitig wird politische Macht damit ihrerseits in ihre Selbständigkeit freigesetzt und als laikale Macht begriffen. Der politische und der religiöse,

der staatliche und der kirchliche Ordnungsbereich definieren sich als eigenständige, nicht aufeinander rückführbare Kultursachbereiche. Eine solche Trennung hat beispielsweise die islamische Kultur nie vollzogen. Dies hat Folgen bis heute.

Ein Jahrhundert später erringt die geistige Welt der Wissenschaften in der Universität ihre institutionelle Eigenständigkeit und gewinnt so einen von beiden Bereichen unabhängigen funktionalen Stellenwert. Es entsteht ein eigener, vor weltlichen und geistlichen Bevormundungen geschützter Raum für Lehre und Forschung, der von der scientific community, der Gemeinschaft der Lehrenden und Forschenden, selbst verwaltet wird. Damit grenzen sich bereits drei relativ autonome Kulturbereiche gegeneinander ab, jeder von ihnen mit eigener, undelegierbarer Kompetenz.

Eine weitere Diversifizierung sollte sich als ebenso folgenreich erweisen, nämlich die zwischen Kunst und Technik in der Spätrenaissance. Wurde im Mittelalter Technik als «ars mechanica» der Kunst subsumiert, so beginnt sie sich jetzt vom ästhetischen Weltverhältnis zu lösen und eine neue synergetische Verbindung mit den aufkommenden Naturwissenschaften einzugehen. Tritt im Verständnis von Kunst immer mehr ihre Subjektvermitteltheit und damit die Autonomie des Werkes und des Künstlers in den Vordergrund, so sind die Hervorbringungen der Technik umgekehrt durch ihre Objektvermitteltheit charakterisiert. Produkte der Technik entstehen auf der Grundlage quantifizierbarer, mit naturwissenschaftlichen Methoden erschlossener Gesetzmäßigkeiten der uns gegebenen Welt. Genau damit aber eröffnet sich eine ganz neue Form von Produktivität. Fortschreitende Erkenntnis der Natur bedeutet zugleich Erweiterung der Möglichkeiten ihrer technischen Nutzung. Menschliches Erfinden gewinnt Methode. Es folgt den Spuren planmäßigen wissenschaftlichen Forschens und vermag sich gleichzeitig, wo immer dies erforderlich ist, in seinen Dienst zu stellen. Wissenschaft wird so zur unverzichtbaren Voraussetzung von Technikentwicklung, und Technik ihrerseits wiederum zum Instrument wissenschaftlicher Erkenntnis. Diese neue Zuordnung von Wissenschaft und Technik schafft die Basis für eine Entwicklung, wie sie dann für den weiteren Gang der Geschichte der Neuzeit bestimmend wurde und schließlich zu den gewaltigsten Umwälzungen der Menschheitsgeschichte geführt hat: Mit ihr gewinnt die Idee fortschreitender Sicherheit und Entfaltung der menschlichen Lebenswelt Realität.

Freilich, die neue Verbindung von Wissenschaft und Technik bildet hierfür nur die notwendige Voraussetzung. Seine eigentliche Dynamik empfängt dieser Prozeß erst über die sich darin auftuenden immensen ökonomischen Nutzungsmöglichkeiten. Indem die Wirtschaft diese

neue, wissenschaftlich fundierte Technik systematisch in ihren Dienst nimmt und mit ihrer Hilfe innovative Produktionsverfahren zu entwickeln und entsprechend innovative Produktionsziele anzustreben vermag, tritt die lebensweltliche Bedeutung dieser Technik überhaupt erst in den Blick. Die Wirtschaft verschafft dem erwachten technisch-wissenschaftlichen Potential des Menschen gesellschaftliche Effizienz und wird damit zum stärksten Promotor einer sich ständig weiter entwickelnden technisch-wissenschaftlichen Kultur. Sie verwertet, erstellt und vermittelt, was wissenschaftliche und technische Rationalität ersinnen. Sollen Forschungsergebnisse und Erfindungen nicht sozial folgenlos bleiben, müssen sie, sei es unmittelbar oder über indirekt einwirkende Instanzen, in den ökonomischen Prozeß Eingang finden. Erst über die Wirtschaft werden Wissenschaft und Technik sozial produktiv.

Zur Sicherung solcher Innovativwirtschaft ist aber zugleich auch ein politischer Bezugsrahmen erforderlich, der sich von dem einer jeden stationären Wirtschaft grundlegend unterscheidet. Stationäre Wirtschaften haben sich geschichtlich als agrukulturell bestimmte Wirtschaften entwickelt, die zur Sicherung ihres maßgeblichen Produktionsmittels, des nutzbaren Grund und Bodens, geburts- und herrschaftsständisch organisiert waren. Familiare, ökonomische und politische Ordnung bilden dabei eine innere Einheit. Ein solches herrschaftsständisches Ordnungskonzept aber wird in dem Augenblick gesamtgesellschaftlich dysfunktional, wo das ökonomische Geschehen dynamisch und innovatorisch verstanden wird. Moderne Wirtschaft ist durch Neuentwicklung von Produktionsmitteln, Neuerschließung von Produktionszielen und somit generell durch Produktivitätssteigerung bestimmt. Sie ist also gerade auf die Freisetzung von Eigeninitiativen, auf Kreativität und Kompetenzentwicklung gestellt. Ihre Ressource ist der Einfallsreichtum von Wissenschaftlern, Technikern und Unternehmern. Damit drängt die Wirtschaft notwendig zur Emanzipation von den Prärogativen politischer Herrschaft. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts beginnt sie sich in all ihren Segmentierungen als autonomer Kultursachbereich auszuformen. Die Dissoziation von Wirtschaft und Staat, von ökonomischer und politischer Sphäre erwies sich als zwingend. Erst in relativer Selbständigkeit gegenüber der öffentlichen Hand kann Wirtschaft ihre innovative Kraft entfalten.

Kein Tatbestand beweist die Notwendigkeit, der Wirtschaft diesen autonomen Entfaltungsraum zu sichern, deutlicher als der sukzessive Zusammenbruch der kommunistischen Systeme nach knapp drei Generationen währenden Versuchen solcher Art. Planwirtschaft zielt ja gerade auf die Einheit von Staat und Wirtschaft. Was auf dieser Basis zu erreichen ist, bleibt, von ehrgeizigen staatlichen Großprojekten, vorab von

Rüstungsprojekten einmal abgesehen, weithin bloße Subsistenzwirtschaft, die kaum mehr als Grundbedürfnisse zu befriedigen vermag, oft nicht einmal dies. Der politische Impetus zur Verplanung trifft nämlich nicht nur die Wirtschaft in ihren Produktionsmitteln, sondern letztlich die menschliche Produktivität überhaupt und damit zugleich alle auf Autonomie angelegten Kultursachbereiche. Hier hat man das Rad der Geschichte um ein Jahrtausend zurückzudrehen versucht. Auch der jüngste, erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entstandene und im Zuge der stürmischen Fortschritte der Kommunikationstechnik zu weiteren überraschenden Ausformungen tendierende neue Kultursachbereich, die Welt der Medien, konnte unter dieser Voraussetzung gar nicht erst seine Eigenständigkeit behaupten, sondern mußte sich im Rahmen eines solchen Systems, wie wenig später unter dem Nationalsozialismus auch, als staatliches Manipulationsinstrument mißbrauchen lassen.

Es bleibt also, aufs Ganze betrachtet, keine Alternative: Wer den Fortschritt des Menschen will, muß zwangsläufig auch für die grundsätzliche Autonomie der großen Kultursachbereiche optieren. Diese vermögen ihrer Funktion nur dann effektiv gerecht zu werden, wenn sie, von sachfremden Überherrschungen frei, über die von ihnen wachzunehmenden Aufgaben und die hierfür erforderlichen Bedingungen selbst, und d. h. aus eigener undelegierbarer Kompetenz und Verantwortung befinden. Das gilt im Blick auf die Religion, die Politik, die Wissenschaft, die Kunst, die Wirtschaft und eben auch – wie wir sehen – für die Medien. Von daher wird man das Postulat der Kultursachbereichsfreiheit als grundlegendes sozialetisches Organisationsprinzip der einzelnen Bereiche nicht mehr ernsthaft in Frage stellen können.

Dennoch bleiben – bei aller grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Prinzip – ebenso ernsthafte, *zusätzliche* Fragen. Freiheit und Autonomie erweisen sich immer auch als risikoträchtige, gefährdete Größen. Mit ihnen sind negative Folgewirkungen und Entwicklungen, aber auch direkte Mißbrauchsmöglichkeiten keineswegs von vornherein ausgeschlossen. Das gilt nun gerade auch im Blick auf die Medien als Sachwalter und Experten der *Vermittlung*. Freiheit muß – wo immer sie statt hat – verantwortete Freiheit sein. Werden die Massenmedien – Printmedien, Rundfunk, Film, öffentlich-rechtliches Fernsehen, kommerzielles Fernsehen – dieser Verantwortung wirklich gerecht?

II. Gefährdungen und Mißbrauchsmöglichkeiten medialer Freiheit

Zweck der Medienfreiheit ist es, den Prozeß der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen und sicherzustellen. Darin liegt die spezifisch «öffentliche Aufgabe» der Medien, der sie nur gerecht werden können, wenn sie staatsunabhängig organisiert sind. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Medien tatsächlich nicht nur Vermittler von Meinungen, sondern auch selbst Meinungsträger, daß sie nicht nur *Forum*, sondern auch *Faktor* gesellschaftlicher Überzeugungs- und Willensbildung sind. Es kann dies im Grunde auch nicht anders sein. Standpunktlosigkeit ist gewiß nicht der beste Leumund für einen Kommunikator. Dennoch liegt in dieser Doppelausrichtung von Vermittler und Meinungsträger zugleich immer auch ein Moment der Gefährdung, dessen man sich bewußt sein soll und das uns hier genauer nach dem spezifisch geforderten *Kommunikatorenethos* fragen läßt. Kommunikatoren sollten durchaus eine Meinung haben, doch dürfen sie diese weder den Rezipienten aufreden noch auch sich deren Meinung anbiehern. Sie dürfen weder manipulieren noch sich manipulieren lassen. «Kommunikatoren», so Alfons Auer, «sind nicht unbeschränkte Herren über die Instrumente des gesellschaftlichen Selbstgesprächs, sie haben kein privilegiertes Monopol auf Meinungs- und Informationsfreiheit» (Auer 539). Umgekehrt dürfen sie sich aber auch nicht «zu Sklaven des Publikums oder einzelner Gruppen degradieren» (545). Treffend wählt Auer deshalb in diesem Zusammenhang zur Kennzeichnung eines ethisch sachgerechten Selbstverständnisses des Kommunikators das Bild vom «ehrlichen Makler», der das «Gespräch am runden Tisch der Meinungsbildung» (539) in Gang und damit den Weg zu optimaler Wahrheits- und Entscheidungsfindung offenhält.

Was A. Auer hier für das Kommunikatorenethos fordert, hat ohne Zweifel seine eigene Evidenz und erscheint als habituelle Voraussetzung für einen sachgerechten Fortgang und eine sachgerechte Entwicklung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung unverzichtbar. Dennoch genügt es für sich alleine nicht, wenn die Medien der ihnen gestellten Aufgabe gerecht werden sollen. Es geht vielmehr auch um die *strukturelle* Seite des Problems. Eine freie öffentliche Meinungs- und Willensbildung – und dies hat insbesondere die Judikative schon früh erkannt – erfordert zugleich eine Medienlandschaft, in der «alle gesellschaftlichen Gruppen und geistigen Richtungen» auch tatsächlich zu Wort kommen. Insofern müßten sich die Medien also auch ihrerseits in der Form eines echten Forums, eines «Meinungsmarktes» darbieten, auf dem die Vielfalt der in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen, Überzeugungen und Wertungen unverkürzt zum Ausdruck gelangt

[BVerfGE 57,295ff. (323)]. Die Verfassungsjuristen sprechen in diesem Zusammenhang auch vom «Postulat der Vielfaltssicherung» oder vom «Gebot der gleichgewichtigen Vielfalt». Auf dieses Gebot nimmt denn auch das Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Urteilen nachdrücklich Bezug. Ihm ist also eine rechtlich verbindliche Bedeutung beizumessen. Allerdings geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß diese rechtlich gebotene Vielfalt nur dort auch in der strengen Form eines «binnenpluralistischen» Angebots durch das jeweilige Medium selbst zu gewährleisten ist, wo diesem eine gewisse Monopolstellung zufällt. Hieraus ergibt sich für das Medium in der Tat die Verpflichtung, daß es – ich folge hier dem zusammenfassenden Kommentar von Udo Branahl – «auf vollständige und vielfältige Berichterstattung achtet, die unterschiedlichen Gruppierungen und Auffassungen bei seiner Darstellung berücksichtigt und seine eigene Monopolstellung nicht dazu mißbraucht, wichtige Themen und unliebsame Auffassungen von der Berichterstattung auszuschließen» (U. Branahl 21). Andere Voraussetzungen sieht das Bundesverfassungsgericht hingegen dort als gegeben an, wo der Markt selbst bereits plurale Informationsstrukturen geschaffen hat, wo also – auch dazu nochmals Branahl – etwa schon «auf einem Teilmarkt mehrere selbständige publizistische Einheiten miteinander konkurrieren, die zwar jede für sich genommen nur einen – tendenziös ausgewählten – Teil der Gesamtinformation präsentieren, in ihrer Gesamtheit aber das gesamte Spektrum umfassen» (U. Branahl ebd.). Das Bundesverfassungsgericht spricht hier näherhin von «außenpluralistischer Vielfalt» [BVerfGE 295ff. (325)]. Auch mit ihr sieht es also das Vielfaltsgebot abgegolten.

Eben hier sehe ich aber nun doch Anlaß, genauer nachzufragen: Ist das eine so gut wie das andere? Sind die beiden Möglichkeiten einfach austauschbar? Oder bestehen nicht doch gravierende Unterschiede zwischen ihnen, je eigene Vor- und Nachteile, gegebenenfalls sogar besondere mit ihnen verbundene Risiken, Zumutungen und Gefährdungen? Dabei ist vorab festzustellen, daß sich die binnenpluralistische Ausprägung heute vor allem in Medien der öffentlich-rechtlichen Struktur findet, während in der privatwirtschaftlichen Organisationsform der Medien die außenpluralistische Ausprägung zunehmend überwiegt. Der stärkste Grund für den über den Mechanismus des Marktes gehenden außenpluralistischen Weg ist: Aufs Ganze betrachtet läßt sich über ihn die prononciertere und größere Vielfalt erreichen. Das ist unbestreitbar wahr. Und es ist dieses Argument, das dann ja bekanntlich auch auf der höchsten Hierarchieebene der Medien – dem Fernsehen –, nachdem die technischen Voraussetzungen dafür gegeben waren, zur Zulassung privatwirtschaftlich betriebener Fernsehanstalten geführt hat. Andererseits

wird man sich aber ebenso fragen müssen, wieviel auf diesem Wege der Abgeltung des Vielfaltsgebots durch Außenpluralität zwar nicht an Vielfalt, wohl aber an Qualität dieser Vielfalt, an Ausgewogenheit im einzelnen und letztlich auch an ethischer Sensibilität verlorengeht. Die Entlastung von der binnenpluralistischen Wahrung des Vielfaltsgebots impliziert eben immer auch ein Stück Reduktion an moralischer Zuständigkeit und Verantwortung für das Ganze. Das ist im Prinzip *ebenso* unbestreitbar. Eine derartige Verantwortung ist denn hier auch vor allem vom Rezipienten selbst, der dabei natürlich mit Nachdruck als mündig vorausgesetzt wird, aufzubringen. Diesem werden in der Tat ganz neue Leistungen abverlangt, die offensichtlich immer wichtiger werden, nämlich durch eigene Urteilskraft zu jener für ihn relevanten Ausgewogenheit zu finden, zu der ihm die ihn umstellende und umwerbende Vielfalt der medialen Einzelangebote von sich aus zumeist nicht verhilft.

Nun möge man diese kritischen Anmerkungen dennoch nicht als grundsätzlichen Angriff auf die außenplurale Form der Vielfaltssicherung mißverstehen. Diese behält angesichts der immens pluralen Struktur unserer modernen Gesellschaften ohne Zweifel ihr Recht und ihre Notwendigkeit. Für den Bereich der Printmedien bestehen in dieser Hinsicht ohnehin keine Akzeptanzprobleme. Ist doch gerade hier solche Form der Außenpluralität eine längst bewährte, für notwendig erachtete und mit vollem Grund behütete Tradition. Mit der Vielfalt der Bedürfnisse, Interessen und Ansprüche, aber auch der Grundeinstellungen und Wertungen korrespondiert ein entsprechend diversifiziertes, ebenso reiches Medienangebot. Dies schließt dann auch nicht aus, daß sich bestimmte Zeitungen oder Zeitschriften explizit als Organe eigener Überzeugungs- oder Interessengruppen, sei es von Parteien, Kirchen, Verbänden oder Unternehmungen verstehen, deren Träger damit zugleich einen bestimmten Einfluß auf das Organ ausüben. Diese Einflußnahme kann von der Zielsetzung des jeweiligen Mediums und der Gestaltung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen über die Auswahl des Personals bis hin zu Direktiven inhaltlicher und formaler Art in bezug auf das zu Vermittelnde reichen. Natürlich können derartige strukturelle Einbindungen in besonderer Weise auch zu Mißbrauchsmöglichkeiten führen, dort nämlich, wo die Art der Einflußnahme auf die medialen Prozesse Bedingungen der Realitätsprüfung unterdrücken und so direkt oder indirekt ein vorgefaßtes, aber verfehltes Bild dieser Realität erzeugen hilft. Wahrheit wäre dann das, was der Bestätigung der eigenen vorgefaßten Meinung dient. Genau dies aber wird man dann umgekehrt von einer *legitimen* Form der Einflußnahme nicht sagen können. Zwar werden auch bei ethisch gerechtfertigten Formen der

Einflußnahme Ziele gesetzt, Wertungen angelegt und Überzeugungen geltend gemacht. Das Ringen um die Wahrheit geschieht nicht standpunktlos. Aber es schließt ebenso auch ständige Lern- und Korrekturoffenheit gegenüber der Wirklichkeit ein. Wo legitim Einfluß ausgeübt wird, geschieht dies im Zeichen der Argumentation und nicht der Indoktrination. Der Weg der Wahrheitsfindung heißt Diskurs und nicht Demagogie. Das gilt in bezug auf Faktenwahrheiten, aber nicht minder auch in bezug auf lebensweltliche Grundeinstellungen, Werteinsichten und Glaubensoptionen.

Ziehen wir nun das Resümee, so dürften es also alles in allem wohl nicht die Printmedien sein, die uns Probleme aufgeben. Hier scheint sich die außenplurale Form der Vielfaltssicherung im wesentlichen bewährt zu haben. Wobei zu ergänzen ist, daß zumal die großen Tageszeitungen, bei aller Deutlichkeit der von ihnen jeweils vertretenen Couleur und Richtung, eben gleichzeitig doch auch ein hohes Maß an binnenpluralem Ethos erkennen lassen, was faktisch von den Konsumenten auch erwartet wird.

Demgegenüber ist es heute insbesondere das Fernsehen, das jüngste und wirkmächtigste aller Massenmedien, das hier, näherhin mit Einführung des kommerziell betriebenen Fernsehens, ein nur schwerlich als konsolidiert zu bezeichnendes Bild vermittelt und gerade unter diesem Aspekt der Einlösung des Vielfaltsgebotes zunehmend Anlaß zu kritischen Nachfragen gibt. Dabei ist zunächst einmal von der Sachverhaltsseite her schlicht festzustellen, daß die binnenpluralistische Ausrichtung der Vielfaltssicherung beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen und die außenplurale beim Privatfernsehen in mancher Hinsicht von vornherein sehr viel nachhaltiger und stärker hervortritt als bei anderen Medien. Dies zeigt sich schon daran, daß Medienangebote, die die sogenannte Grundversorgung betreffen, aber von sich aus keine großen Sehermassen mobilisieren, wie beispielsweise religiöse Sendungen und Gottesdienste, Unterrichtsreihen, anspruchsvolle Magazinsendungen, kostenaufwendige Auslandsreportagen und dergleichen, von den Privaten durchgängig vernachlässigt werden können, da deren Sicherstellung ohnehin durch die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten gewährleistet wird. Dies setzt natürlich die Privaten in ganz anderer Weise frei, ohne zusätzliche Belastungen in den Wettlauf um Teilnehmerquoten einzutreten. Und auf diese Quoten kommt es für sie in der Tat an, wenn sie nämlich die mit der jeweiligen Sendung gekoppelte Werbung, von deren Tantiemen sie letztlich allein leben, auch erfolgreich transportieren wollen. All das entwickelt sonach seine Eigenlogik, bis wiederum hin zu entsprechend zugepaßten Fernsehproduktionen, mit denen man

sich nach dem richtet, was die Quotenentwicklungen an vorwaltenden Interessen widerspiegeln.

Kein Zweifel also, daß derart ökonomisch ausgerichtete und zudem von der Wahrnehmung zusätzlicher Vielfaltsaufgaben entlastete Unternehmungen nicht gerade für ein hohes geistiges Anspruchsniveau ihrer Produkte einstehen. Der Publikumsgeschmack bleibt für sie in der Tat der entscheidende Indikator. Was aber nun einmal bei einer breiten Schicht der Bevölkerung am leichtesten ankommt, sind news, action, Sport und Spiele. Und eben das füllt wesentlich die Sendungen. Dennoch sollte sich die ethische Kritik an dieser Frage des bloßen Anspruchsniveaus gerade nicht so schnell festmachen. Der Mensch ist ein Bedürfnissystem, und zwar ein sehr kompliziertes, bei dem die einfachen, elementaren Strukturen überwiegen. Ich begrüße es deshalb sehr, wenn im Rahmen dieses Kongresses nicht nur eine eigene Arbeitseinheit «Ethik der Information», sondern auch eine eigene Arbeitseinheit «Ethik der Unterhaltung» vorgesehen ist. Vielleicht gelingt es uns, auch hier endlich einmal neue Zugangsverständnisse zu gewinnen. Doch unbeschadet dessen könnte man wohl bereits jetzt im Blick auf das eher geringe Anspruchsniveau der genannten Medien sagen: Diese nehmen in der Welt des Fernsehens etwa den Platz ein, den die Boulevardblätter in der Welt der Presse innehaben, und mit denen haben wir uns, sogar mit einiger Berechtigung, im wesentlichen längst arrangiert.

Die entscheidenden Kritikpunkte liegen dann auch tatsächlich woanders. Genau betrachtet, stehen sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit jener Gefahr, der sich ein rein kommerziell betriebenes Fernsehen angesichts seiner unaufhörlichen Suche nach immer neuen Aktualitäten, Reizen und Spannungen in besonderer Weise ausgesetzt sieht. Es geht um Grenzüberschreitungen, die zwar nicht das Vielfaltsgebot berühren, wohl aber jenes, von dem sich auch das Vielfaltsgebot letztlich herleitet, und das gleichzeitig dessen ethisches Fundament darstellt, nämlich das Gebot der in all dem zu wahrenen unantastbaren *Menschenwürde*, Angelpunkt unseres Grundgesetzes und Angelpunkt unseres christlichen Verständnisses vom Menschen.

Nun stehen wir freilich, auch was den spezifisch audio-visuellen Bereich und seine grundlegende ethische Absicherung betrifft, rechtlich nicht ganz mittellos da. Im Gegenteil, es gibt eine ganze Reihe von einschlägigen, ins einzelne gehenden Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt das Gesetz zum Schutz der persönlichen Ehre, es gibt zahlreiche Einzelnormierungen zum Schutz der Persönlichkeit, es gibt besondere Vorschriften zum Schutz der Jugend, es gibt dezidierte Bestimmungen zur Pornographie, es gibt dezidierte Bestimmungen zur Darstellung von Gewalt. Dennoch bewegen wir uns hier, gerade poli-

tisch und rechtlich betrachtet, auf einem heiklen Gebiet, auf dem längst nicht alles prospektiv geregelt ist. Vieles läßt eben doch Interpretationen zu und damit, so man nur einfallsreich und risikobereit genug ist, auch neue Möglichkeiten des Vorgehens. Entsprechende Versuche werden in der Tat unternommen, und offensichtlich erschließen sich den kommerziellen Anstalten auf diesem Wege durchaus neue und für sie erfolgreiche Experimentierfelder. Im übrigen könnte es in diesem Zusammenhang interessant sein zu fragen, in welchem Ausmaß der Wertewandel in unserer Gesellschaft gerade durch dieses Experimentierfeld Fernsehen mitbeeinflusst ist. Wobei dann die Beurteilung eines derartigen Wertewandels, ob er nämlich ethischen Verfall oder ethischen Fortschritt bedeutet, auch selbst nochmals ambivalent ausfallen kann. Charakteristisches Beispiel hierfür: Die wachsende Tendenz in manchen Fernsehsendungen, jegliches Private gleich welcher Art, wie anrühlich es auch sein mag, so es nur sensationell genug erscheint, zum Sendefähigen zu machen, die Zustimmung der Betreffenden natürlich vorausgesetzt. Das ist in der Tat einmal etwas Neues, das aber zugleich eben auch höchst zwiespältige Gefühle zurückläßt: Geht es hier um einen längst notwendigen Abbau von Stigmatisierungen oder um eine bewußte Nivellierung ethischer Ansprüche? – Erst recht schwierig gestalten sich entsprechend die Dinge in bezug auf die Kriterien der visuellen Vermittlung des Körperlich-Erotischen und des Intimbereichs der Sexualität. Hier hat ja nun ohne Zweifel ein Wertewandel stattgefunden, der aufs Ganze betrachtet durch eine größere Sensibilität und Offenheit für diese Gegebenheiten als Erfordernisse des Humanen gekennzeichnet ist. Aber gerade hier ist der Kampf um die eigentlichen Enttabuisierungen auch immer noch in vollem Gang, selbst wenn die Uhse und Orlowskys, wenigstens vorerst noch, vor der Tür bleiben. – Doch unabhängig davon haben wir es inzwischen bereits mit neuen Experimentierfeldern zu tun, die sich als solche kaum weniger harmlos ausnehmen. Das Stichwort heißt: Reality-TV. Es geht darum, den Rezipienten in einer schon ins Obszöne abgleitenden Weise eine möglichst hautnahe visuelle Teilhabe an realen Geschehnissen von Grausamkeit, Schrecken und Tod zu verschaffen. Dazu ein Wort des RTL-Chefs Helmut Thoma: «Das wollen die Leute sehen, also kriegen sie es» (P. v. Becker).

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß mittlerweile auch in den Parteien kritische Stimmen laut werden. So fordert z. B. die SPD-Medienkommission in ihrer jüngsten Stellungnahme vom Juni 1993 die Einsetzung eines neuen Gremiums zur Eindämmung von Gewalt im Fernsehen. Ein «Kommissionsrat der Länder» aus angesehenen Persönlichkeiten, die der Bundespräsident beruft, soll jährlich einen Bericht über die Programmentwicklung veröffentlichen. Dabei geht es nicht um

die Ausübung irgendeines Zensurrechts, vielmehr solle diese Kommission – so das erklärte Ziel – die Diskussion über die Programminhalte mit Autorität anführen. Ein anderer, m. E. sehr einleuchtender und zu begrüßender Vorschlag kommt von führenden Mitgliedern der CDU, die die Einführung der «freiwilligen Selbstkontrolle» auch für die Fernsehmedien fordern.

Darüber hinaus spricht die genannte SPD-Medienkommission aber noch einen weiteren Aspekt der derzeitigen Medienproblematik an, nämlich den der *Vermachtung*. In den letzten Jahren ist es zu einer enormen Medienkonzentration gekommen, die eine bisher nicht genannte Konkurrenz zur Folge hatte. Der dadurch bedingte rasante Wettlauf um Einschaltquoten sei zugleich einer der wesentlichen Gründe für die Minderung der Qualität. Das Angebot im privaten Fernsehen konzentrierte sich faktisch auf sogenannte Senderfamilien rund um Bertelsmann und Kirch. Zu einer besseren Medienkontrolle erhofft nun die SPD Hilfen vom Kartellrecht. Eine Änderung des Kartellrechts sei dahin zu prüfen, ob der Erwerb einer Rundfunklizenz als Unternehmenszuschuß behandelt werden kann. Nach geltendem Recht ist nämlich der Erwerb von Lizenzen lediglich ein Vorgang internen Wachstums eines Unternehmens. Entsprechende Verflechtungen zwischen Presseunternehmen und privaten Rundfunkveranstaltern müßten – so die SPD – auf diesem Wege begrenzt und nach Maßstäben des Kartellrechts behandelt werden. Nur so sei den sich aus derartigen Machtkonstellationen ergebenden negativen Entwicklungen auf die Dauer Einhalt zu gebieten.

Auch dies hat wohl seine Plausibilität. Aber es zeigt auch noch ein Weiteres, Grundsätzlicheres. Zur Sicherung des humanen Sinns der Eigenständigkeit des Kultursachbereichs Medien, seiner Autonomie, gehört gleichzeitig, wann immer sich dies von der Sache her aufdrängt und dies die Sache des Menschen gebietet, die Weiterentwicklung auch seiner *strukturellen* Bedingungen. Das mag an der geschichtlichen Entwicklung dieses Kultursachbereichs bisher nicht so stark hervorgetreten sein, ist aber für ihn im Prinzip ebenso selbstverständlich geltend zu machen wie etwa für den Kultursachbereich Wirtschaft. Dieser hat in der Tat tiefgreifende strukturelle Veränderungen erfahren, und zwar durchaus bei Wahrung seiner Autonomie. Die Option für die Freiheit des Marktes im Übergang zum 19. Jahrhundert war wirtschaftsethisch keineswegs das letzte Wort. Die Herausforderungen der Sozialen Frage führten vielmehr im Laufe unseres Jahrhunderts in entscheidenden Wandlungsprozessen von der Marktwirtschaft zum Ausbau der *Sozialen* Marktwirtschaft. Und heute sehen wir uns bereits am Anfang einer weiteren Transformation, einer Transformation der Sozialen Marktwirt-

schaft zur *Ökologisch-Sozialen* Marktwirtschaft. Die Ausrichtung aller ökonomischen Prozesse an der Tragkapazität unserer Ökosysteme erweist sich als unabdingbare Voraussetzung unseres künftigen Überlebens. Als Fortschritt kann nur bezeichnet werden, was von den Bedingungen der Natur mitgetragen wird. – Sollten nicht für die Welt der Medien, wenn sich denn nun schon hier entsprechender Handlungsbedarf zeigt, *analoge* Entwicklungen denkbar sein?

Ich stelle dies nur zur Diskussion, möchte aber gleichzeitig noch einen letzten Gedanken anfügen. Mit der «imaginativen Revolution», die uns die moderne Kommunikationstechnik gebracht hat, haben sich die Bedingungen unseres Lebens zutiefst verändert. Sie hat unser Bewußtsein in einem zuvor nie gekannten Maße erweitert. Sie hat geistige Austauschprozesse möglich gemacht und in Gang gesetzt, deren Wirkungen wir noch gar nicht absehen können. Sie läßt uns unsere Welt, nunmehr auf der Ebene realer Anschauung, erstmals als eine Einheit erfahren. Eben damit aber zwingt sie uns auch, über all das, was wir an Bedürfnissen und Sehnsüchten, an Störungen und Versehrungen, an Einsichten und Erfahrungen, an Hoffnungen und Überzeugungen in uns tragen, über all das, was uns zu gegenseitigen Abgrenzungen führt und was uns in vermeintlichen Sicherheiten verharren läßt, neu miteinander nachzudenken. Diese mediale Welt duldet auf die Dauer keine Sprachlosigkeit. Sie nötigt uns zum Diskurs.

Literaturverweise:

- A. Auer, Anthropologische Grundlegung einer Medienethik, in: Handbuch der Christlichen Ethik, Bd. 3, hrsg. von Hertz, A./Korff W./Rendtorff, T./Ringeling, H., Freiburg i. Br./Basel/Wien/Gütersloh 1982, 535 - 546.
- P. v. Becker, Die Welt als Bordell, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 63 vom 17.03.93.
- U. Branahl, Medienrecht. Eine Einführung, Opladen 1992.